

Die Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen für Migrantinnen?

Prof. Dr. Dorothee Frings

(Vortrag gehalten auf dem landesweiten Treffen der autonomen Frauenhäuser NRW vom 24.05. bis 27.05.2004 in Heek)

Naturgemäß können wir nicht von *den* Auswirkungen für Migrantinnen sprechen. Die dadurch suggerierte homogene Gruppe ist angesichts der biographischen Vielfalt hier lebender Migrantinnen eine Fiktion. Beispielsweise umfasst diese Gruppe:

- Nachreisende Ehefrauen, oft verantwortlich für Kinder, finanziell und aufenthaltsrechtlich abhängig von ihren Ehemännern und dadurch häuslicher Gewalt stärker ausgeliefert als andere Frauen.
- Frauen, die nach Flucht, Verfolgung und Gewalterfahrungen traumatisiert oder krank nach einer Zufluchtstätte suchen.
- Bildungs-Inländerinnen mit besseren Bildungsabschlüssen und schlechteren Berufschancen als die männliche Vergleichsgruppe.
- Neueinwanderinnen aus den GUS-Staaten mit deutscher Staatsangehörigkeit und guter Berufsausbildung.
- Mutige und tatkräftige Frauen, die aufgebrochen sind um sich und ihren Familien eine neue Lebensperspektive aufzubauen.
- Frauen die temporär hier leben und arbeiten – meist ohne Papiere -, um ihre Familien zu unterhalten.

Besonderheiten für Migrantinnen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Im Grunde verbindet diese Frauen vor allem eins: sie sind die Bevölkerungsgruppe mit der schlechtesten Positionierung am Arbeitsmarkt. Von den hier aufgewachsenen Migrantinnen haben am Ende ihres dritten Lebensjahrzehnts die Hälfte keinen Berufsabschluss (BiBB/ EMNID-Studie zu Jugendlichen ohne abgeschlossene Berufsausbildung 1998, die Zahlen beziehen sich auf Migrantinnen in der Altersgruppe 20 – 29 Jahre). Die Ursachen hierfür sind nicht ausreichend erforscht. Wir wissen um die allgemeine Bildungsbenachteiligung in ihrer Dramatik seit der PISA-Studie, die belegt, dass der Zusammenhang von Zuwanderungshintergrund und unzureichenden Bildungserfolgen in keinem OECD-Land so evident ist wie in Deutschland. Wir wissen andererseits, dass unter den Migrantinnen die Mädchen die besseren schulischen Bildungsabschlüsse erreichen als die Jungen (hierzu: Jeschek/Schulz: Bildungsbeteiligung von Ausländern: Kaum Annäherung an die Schul- und Berufsabschlüsse von Deutschen. Eine Vorausberechnung bis 2025, DIW-Wochenbericht 39/03, www.diw.de/deutsch/publikationen/wochenberichte/docs/03-39-2.html) Was aber geschieht dann, warum finden sie nicht zu einem Berufsabschluss, werden sie bei den Ausbildungsplätzen benachteiligt und/oder behindern familiäre Strukturen ihre berufliche Entwicklung? Die Gender-Forschung hat gerade erst angefangen, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen.

Frauen, die im Erwachsenenalter nach Deutschland kommen, entsprechen längst nicht mehr dem Bild der unalphabetisierten Landfrau, viel häufiger sind heute Frauen, die das Wagnis Migration gerade auf dem Hintergrund einer guten Ausbildung, oft allerdings einer beruflichen Perspektivlosigkeit im Herkunftsland, auf sich nehmen. Auch diese Frauen finden keinen ihrer Berufsqualifikation adäquaten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Sprachschwierigkeiten sind sicher eine Ursache, reichen aber zur Erklärung nicht aus. Ihre beruflichen Fähigkeiten finden keine Anerkennung, weil ihre Abschlüsse hier nicht anerkannt werden, weil seitens der Arbeitgeber eine generelle Skepsis gegenüber Personen besteht, die weder ihren Berufsabschluss noch berufliche Erfahrungen in Deutschland gemacht haben, weil sie hier, oft im Unterschied zu ihren Heimatländern, die Versorgung der Familie und die berufliche Tätigkeit nicht koordinieren können, und, vor allem, weil sie durch Arbeitserlaubnisvorschriften an der Berufstätigkeit gehindert werden. Die Arbeitserlaubnisvorschriften führen nicht nur zur Arbeitslosigkeit von Migrantinnen, sie steuern auch die Nachfrage von Arbeitskräften. Migrantinnen werden für die prekären Bereiche des Arbeitsmarktes, insbesondere den Reproduktionsbereich, als Lückenfüllerinnen benötigt. Mit der höheren Bildungs- und Erwerbsbeteiligung von Frauen in den Industriestaaten, sinkt deren verfügbare Zeit für den Reproduktionsbereich. Gleichzeitig blieb zumindest in Deutschland die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen im Haushalt weitgehend erhalten, so dass die entstandene Lücke zur Nachfrage nach billigen weiblichen Arbeitskräften aus den Entwicklungsländern und Osteuropa führt (Künzler, Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung: Die

Beteiligung von Männern im Haushalt im internationalen Vergleich, Zeitschrift für Frauenforschung, 1995, 115-132; Hahn, Frauen und Migration, Stuttgart 2003).

Spezifische Risiken für Migrantinnen

Die besonderen Risiken für Migrantinnen im Zusammenhang mit der Position am Arbeitsmarkt lassen sich so zusammenfassen:

- Das Risiko wegen einer fehlenden Qualifizierung im Laufe ihrer Lebensbiographie keine wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen und als Billigarbeitskräfte ausgebeutet zu werden.
- Das Risiko, erworbene Qualifikationen durch Einstieg in die Dequalifizierungsspirale zu verlieren.
- Das Risiko, wegen unzureichender Sicherung ihres Lebensunterhalts von Aufenthaltsbeendigungen bedroht zu werden oder zumindest keine Verfestigung ihres Status zu erreichen.
- Durch fehlende eigene Absicherung in der persönlichen Abhängigkeit von Ehemännern und anderen männlichen Angehörigen zu bleiben und ihrer Gewalt ausgeliefert zu sein.

Arbeitsförderung für junge Migrantinnen nach dem SGB II

Das Grundprinzip des SGB II lautet „Fordern und Fördern“. Ein Lichtblick für Migrantinnen, denen der Arbeitsmarkt oft so verschlossen entgegen tritt, dass nichts wichtiger erscheint als ein kleiner öffentlicher „Türöffner“?

Was können junge Frauen erwarten, die nach ihrer Schulausbildung keinen Ausbildungsplatz finden?

Das SGB II verspricht in § 14 einerseits eine umfassende Unterstützung zur Eingliederung in Arbeit, andererseits formuliert § 3 SGB II den Leistungsgrundsatz, nachdem Leistungen zur Eingliederung nur erbracht werden, wenn sie zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich sind und verankert damit den Grundsatz „Vermittlung vor Qualifizierung“, oder wie die Amerikaner es auf den Punkt bringen „job first“. Die Hartz-Kommission hatte dazu noch formuliert: „Der qualifizierten Berufsausbildung kommt eine Schlüsselstellung zu, sowohl für den Einstieg ins Berufsleben als auch als Grundlage lebenslangen Lernens“ (Empfehlungen der Hartz-Kommission, S. 107) Die Sonderregelung für Jugendliche in § 2 Abs. 2 SGB II enthält ebenso wenig einen Vorrang für die Vermittlung in Ausbildung. Wachsweich wird lediglich formuliert, „Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“ Diese Regelungen lassen keinen Aufbruch zu einer Ausbildungsoffensive für Migrantinnen erwarten. Wir haben bereits im vergangenen Jahr gesehen, wie die Reduzierung der öffentlichen Mittel für Bildungsmaßnahmen und die strikte Orientierung an Vermittlungsquoten zu einer rückläufigen Entwicklung bei den außerbetrieblichen Ausbildungsangeboten geführt hat.

Begleitet wird dies durch Verfahrensregelungen, die es gerade jungen Migrantinnen kaum ermöglichen werden, ihr berechtigtes Interesse an einer Qualifizierung durchzusetzen. Zunächst besteht nach § 15 SGB II die Verpflichtung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Normalerweise verstehen wir unter einer Vereinbarung eine Regelung, die auf dem übereinstimmenden Willen zweier autonomer Parteien beruht. Hier allerdings liegt es in der Hand des jeweiligen Fallmanagers, welche Verpflichtungen den Hilfesuchenden auferlegt werden. Es bleibt nur die Wahl, dies zu akzeptieren oder einen Leistungsverzicht in Kauf zu nehmen.

Für junge Menschen bis zum 25. Geburtstag folgt gem. § 31 Abs. 5 SGB II die vollständige Einstellung der Leistungen bis auf eine evtl. Mietzahlung. Wie lässt sich dies mit dem Anspruch jeden Bürgers nach Art. 19 Abs. 4 GG vereinbaren, Maßnahmen der Verwaltung gerichtlich überprüfen zu lassen? Ein mögliches Rechtsschutzverfahren gestaltet sich außerordentlich kompliziert. Die betroffene Frau müsste erklären, dass sie den Vorgaben der vorgeschlagenen Eingliederungsvereinbarung nachkommen werde, ihr jedoch dennoch nicht zustimme, da sie diese für rechtswidrig halte und im Klagewege begehren, festzustellen, dass sie zum Abschluss dieser Vereinbarung nicht verpflichtet ist, da ihr unzumutbare Eigenleistungen auferlegt worden seien. Sie sehen, solche Konstruktionen können vielleicht Juristen einfallen, nicht aber einer 17jährigen Schulabgängerin. Das gilt natürlich nicht nur für Migrantinnen, aber angesichts ihres extrem erhöhten Risikos, lebenslang ohne Qualifikation zu bleiben, der höheren Wahrscheinlichkeit, nicht auf die finanzielle Unterstützung ihrer Familie zurückgreifen zu können und ihrer geringeren

Ressourcen bei der Durchsetzung ihrer Rechte, sind Migrantinnen von den Konsequenzen dieser „neuen Förderinstrumente“ deutlich härter betroffen.

Zuziehende Migrantinnen

Neu angekommene Migrantinnen benötigen dringend sprachliche Qualifikation und berufliche Ergänzungs- oder Anpassungsqualifikationen, um an ihren bisherigen Ausbildungs- und Berufserfahrungen anknüpfen zu können. Auch sie werden durch die Regelungen des SGB II dem strikten Vorrang von Vermittlung in Arbeit vor Qualifizierung unterworfen. Von Anbeginn an wird ihnen jede Arbeit, auch unterbezahlte zugemutet, solange die Grenze zur Sittenwidrigkeit nicht erreicht ist. Aber diese Grenze ist fließend, da sie ja stets an die allgemeine Lohnentwicklung gekoppelt ist, und wir in Deutschland im Unterschied zu anderen europäischen Staaten keinen gesetzlichen Mindestlohn kennen.

Die Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 3, nach der einer Mutter ab dem 3. Geburtstag ihres jüngsten Kindes in der Regel jede Erwerbstätigkeit in Deutschland zugemutet werden kann, wenn die Kinder betreut werden können, wirkt sich bei Migrantinnen in besonderer Weise aus, wenn sie entweder für mehrere Kinder zu sorgen haben oder die Kinder durch den Migrationsprozess einer besonderen Belastung und besonderen Integrationsanforderungen ausgesetzt sind. Vor allem Flüchtlinge sowohl mit Konventionsstatus als auch mit einem sonstigen Bleiberecht sind betroffen, ebenso Frauen aus den GUS-Staaten mit deutscher Staatsangehörigkeit. Ob die Praxis der Arbeitsagenturen so weit gehen wird, zugezogene Migrantinnen mit Kindern durch Umzugsaufforderungen vor die Alternative soziale Isolation oder Entzug der Existenzsicherung zu stellen, bleibt abzuwarten.

Besondere Belastungen können sich aber auch für Frauen in Frauenhäusern oder nach Trennungen auf Grund von Gewalterfahrungen ergeben. Kinder verlieren durch Umzug ihre sozialen Kontakte und sind durch erlebte Gewalt und Trennung der Eltern massiv belastet. Ob in dieser Situation anerkannt werden wird, dass Mütter vorübergehend nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, um sich ganz der Erziehung und Betreuung der Kinder zu widmen und für sich selber eine Perspektive zu entwickeln ist nach dem Wortlaut des Gesetzes keinesfalls gesichert.

Für nachgezogene Frauen verbietet sich die Inanspruchnahme der Arbeitsagentur schon deshalb, weil Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II zur Regelversagung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG führen würden. Neugeregelt wurde auch, dass der Leistungsbezug der Einbürgerung entgegen steht.

Für wen aber keine Ansprüche auf passive Leistungen (= Geldleistungen zur Existenzsicherung) geltend gemacht werden, wer also nicht hilfsbedürftig im Sinne des § 7 SGB II ist, der hat keine Ansprüche auf aktive Leistungen (Maßnahmen der Integration in den Arbeitsmarkt) nach SGB II. Es bleibt zwar der Anspruch nach § 35 SGB III auf Vermittlung durch die Arbeitsagentur, dieser Anspruch wird auch den Job-Centern zugeordnet, nicht aber mit dem Recht auf einen persönlichen Ansprechpartner verbunden (gilt nach § 14 SGB II nur für „Hilfsbedürftige“ nach diesem Gesetz). So werden sich alle Aktivitäten auf diejenigen konzentrieren, bei denen es gilt, den Geldleistungsbezug zu verhindern oder zu beenden. Der Anspruch von Arbeitslosen ohne Leistungsbezug wird sich wie bisher auf das Recht beschränken, die Internet-Stellenbörse in Anspruch zu nehmen und selbst als stellensuchend in die Datenbank aufgenommen zu werden. Qualifizierungsmaßnahmen sind voraussichtlich auf Projekte beschränkt, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden. So bleiben zugewanderte Frauen in der Familienabhängigkeit ohne jede Integrationshilfe, dank der Blockade des Zuwanderungsgesetzes auch weiterhin ohne Anspruch auf Sprachförderung.

Flexibilisierung und Deregulierung

Die Zielsetzung der möglichst unverzüglichen Vermittlung in Arbeit bringt für Migrantinnen die Perspektive eines niederschweligen Einstiegs in den Arbeitsmarkt bei gleichzeitig weiterem Abdrängen in die prekären Sektor, gesicherte Arbeitsverhältnisse werden weiter abnehmen und die Löhne sinken. Wenn in der juristischen Literatur jetzt die „Wiederbelebung der Privatautonomie“ bejubelt wird (Loritz; ZfA 2003, 629 ff.) und die Zukunft des Arbeitnehmers als selbstbestimmtem Bürger als emanzipatorisches Projekt gefeiert wird (Adomeit, NJW 2003, 2356 ff.) so ist damit die Befreiung von der „normativen Regelungssucht“ (Zöllner, ZfA 1994, 423, 437) im Arbeitsrecht gemeint, der Wegfall von Schutzgesetzen, die Rückkehr zum frühkapitalistischen Verkauf der Ware Arbeitskraft.

Befristete Arbeitsverhältnisse werden zumindest zum Beginn einer Berufstätigkeit generell zum Regelfall werden. Bei betrieblichen Neugründungen können Befristungen nun bis zu vier Jahren ohne Sachgrund vorgenommen werden (§ 2 a TzBfG), im übrigen weiterhin bis zu zwei Jahren.

Durch die Änderung des AÜG kann die Leiharbeit mit befristeten Verträgen kombiniert werden, die auf diese Weise zeitlich an den Einsatz bei einer bestimmten Firma gebunden sind. Zur Zeit denken wir bei Migrantinnen noch kaum an Leiharbeit, da dieser Bereich in Deutschland schwerpunktmäßig männliche Arbeitskräfte im industriellen Sektor erfasst. Die Änderungen sind hier absehbar, sobald die Konjunktur wieder anzieht. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass Einfacharbeitsplätze schon bald ausschließlich von LeiharbeiterInnen besetzt werden, da hier erhebliche Personalkosten von den Betrieben eingespart werden können. Bei dem derzeitigen Tariflohn von 6,85 (5,93 in den neuen Bundesländern) für LeiharbeiterInnen und der gleichzeitigen weitgehenden Überwälzung des Risikos von Ausfallzeiten auf die ArbeitnehmerInnen, ergeben sich deutlich verbesserte Möglichkeiten, die Tarifbindungen in bestimmten Branchen zu umgehen. Zusätzlich sind zukünftig bei Neueinstellungen auch ArbeitnehmerInnen in Betrieben bis zu 10 ArbeitnehmerInnen vom Kündigungsschutz ausgenommen und die betriebsbedingte Kündigung wurde durch weitere Neuregelungen erleichtert.

Gleichzeitig erleben wir, wie die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung viele neue Pflanzen im Bereich des Lohndumpings blühen lässt. (In der Sendung Panorama am 26.2.04 wurde über Deutschlands Klofrauen berichtet, die für 100,- bis 200,- im Monat ganztags arbeiten. Selbstverständlich handelt es sich fast ausschließlich um Migrantinnen) Durch den Wegfall der Begrenzung auf 15 Wochenstunden bei der geringfügigen Beschäftigung lässt sich den Arbeitgebern kaum noch ein Sozialversicherungsbetrug nachweisen, für Haushaltstätigkeiten sind Betriebsprüfungen sogar ausdrücklich ausgeschlossen (§ 28 p Abs. 10 SGB IV). Halbtagsstätigkeiten für 400,- stellen im Vergleich mit den Tariflöhnen der LeiharbeiterInnen keine sittenwidrige Entlohnung mehr da, es ergibt sich ein Stundenlohn von ca. 4,80 , der damit gerade 30% unterhalb des Tariflohns einer Leiharbeiterin in den westlichen Bundesländern liegt, erst da beginnt die Sittenwidrigkeit. Für einen Teil der Migrantinnen würde die Legalisierung ihrer Beschäftigungen in Haushalten sicher eine Verbesserung bedeuten, insbesondere, weil sie auf diese Weise in den Genuss von Arbeitsschutzrechten kämen.

Zum einen gilt dies jedoch nur theoretisch, da diese Rechte in allen Bereichen der geringfügigen Beschäftigungen kaum beachtet werden und bei Migrantinnen die Informationsdefizite noch besser ausgenutzt werden können; zum anderen können sie jedoch nur legal im Haushalt arbeiten, wenn sie für diese Tätigkeit auch eine Arbeitsgenehmigung haben. Möglicherweise stellen aber heute schon die Frauen ohne Papiere die Mehrzahl der Putzfrauen in diesem Land.

Migrantinnen als Kunden des Case-Managers

Der hohe Vermittlungsdruck bei der Arbeitsagentur, den Kommunen und den freien Trägern lässt erwarten, dass der Druck in erster Linie an diejenigen weitergegeben werden wird, die am wenigsten Vermittlungshindernisse aufweisen, die die wenigen verfügbaren Jobs, vor allem Leiharbeit, befristete Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen ohne Vorbereitungsmaßnahmen aufnehmen können und bei denen die beste Akzeptanz der Arbeitgeber zu erwarten ist. Viele Migrantinnen erfüllen diese Voraussetzungen glänzend. Sie verfügen in der Regel über Erfahrungen und Geschick in allen Haushaltstätigkeiten, sie haben eine hohe Sozialkompetenz, bedingt durch ihre Verantwortung für die Familie und die Aufgabe der Außenkommunikation, die ihnen oftmals im Laufe des Migrationsprozesses zugewachsen ist, sie haben sich bereits damit abgefunden Tätigkeiten unterhalb ihres Qualifikationsniveaus zu übernehmen und zugunsten einer Perspektive für ihre Kinder (die sich dann oftmals nicht einstellt) mit dem Existenzminimum zurechtzukommen, sie sind besonders motiviert, weil es meist auch um die Sicherung ihres Aufenthaltsrechts geht; kurz gesagt: sie sind zu allem bereit.

Anders sieht es für Migrantinnen aus, die lediglich eine Arbeitserlaubnis nach § 285 SGB III erhalten können und nicht über eine Arbeitsberechtigung nach § 286 SGB III verfügen. Hier entsteht für den Arbeitsvermittler oder Case-Manager das Paradoxon, nach SGB II gehalten zu sein, möglichst umgehend auf einen Arbeitsplatz zu vermitteln, andererseits ist die selbe Behörde nach § 285 SGB III aufgefordert, akribisch zu prüfen, ob sich nicht andere, bevorrechtigte ArbeitnehmerInnen für die jeweilige Stelle finden. Zudem soll nach § 10 SGB II in jede, auch unterbezahlte Tätigkeit vermittelt werden, dies ist aber nach § 285 Abs. 1 Nr. 3 SGB III gar nicht zulässig, eine Arbeitserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn „der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird“.

Ist das Scheitern so schon vorprogrammiert, werden diese Frauen wohl von vorne herein zu sog. „Arbeitsgelegenheiten“ verpflichtet werden und damit endgültig aus dem Arbeitsmarkt herausgedrängt. Sie bleiben im Leistungsbezug, da ihre Tätigkeit ja nicht entlohnt wird, sondern sie lediglich eine Aufwandsentschädigung (meist 1,- pro Arbeitsstunde) erhalten.

Dem Risiko der Aufenthaltsbeendigung bleiben sie ausgesetzt, weder die unbefristete Aufenthaltserlaubnis noch der Nachzug von Familienangehörige ist für sie erreichbar, die Duldung kann nicht in eine Aufenthaltsgenehmigung oder die Aufenthaltsbefugnis in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden. In der Folge werden z. T. auch sämtliche familienpolitischen Sozialleistungen wie Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss versagt.

Neue Zuständigkeiten und Kostenübernahme beim Aufenthalt im Frauenhaus

Mit der Verlagerung der Zuständig vom Sozialamt auf die Arbeitsagentur sind für Frauen, die in ein Frauenhaus ausweichen müssen, weitere Schwierigkeiten absehbar.

Richtete sich nach § 97 Abs. 1 BSHG die Zuständigkeit vorrangig nach dem tatsächlichen Aufenthalt, so wird ab 2005 nach § 36 SGB II auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt. Damit besteht die Gefahr, dass die Arbeitsagentur des Bezirks, in dem das Frauenhaus liegt seine Zuständigkeit ablehnt und auf die Arbeitsagentur des bisherigen Wohnorts verweist.

Durch die Neuregelung ist auch die Kostenerstattungspflicht nach § 107 BSHG entfallen, dies bedeutet, dass die aufnehmende Kommune auf den Kosten für die Unterkunft der Frau „sitzen bleibt“ und damit ein gesteigertes Interesse daran haben wird, die Frau an die Kommune ihres bisherigen Wohnorts zurückzuverweisen.

Im ländlichen Raum wird für die Frauen möglicherweise zusätzlich das Problem der weiten Entfernungen zu den Arbeitsagenturen oder Job-Centern hinzukommen.

Allerdings finden wir hier im Moment meist nur offene Fragen, aber noch keine absehbaren Gestaltungen in der Verteilung der Aufgaben zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen.

Vielleicht wird die Deregulierung des Arbeitsmarkts einigen Migrantinnen einen erleichterten erstmaligen Einstieg in den Arbeitsmarkt bringen. Selbst diese Annahme ist fraglich, Erfahrungen zeigen, dass es Migrantinnen auch aus eigener Kraft gelingt, Billiglohnarbeitsplätze zu finden, wenn ihnen keine arbeitserlaubnisrechtlichen Hindernisse entgegen stehen. Selbst wenn es zu einem erleichterten Einstieg kommt, ist der Preis hierfür hoch; immer mehr Migrantinnen, werden dauerhaft auf ungesicherte, unterbezahlte und ihrer Qualifikation nicht entsprechende Tätigkeiten angewiesen sein.

Obwohl sie die Kerntuppe der neuen Flexibilisierung und Deregulierung darstellen, werden sie länger in der Situation eines ungesicherten Aufenthalts verbleiben, weil sie mit Mini-, Aushilfs-, PSA-Jobs und gemeinnütziger Arbeit (jetzt Arbeitsgelegenheit) die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Einbürgerung nicht erfüllen. Was auf den ersten Blick aussieht wie das Zukunftsprojekt zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen erweist sich als Ausweitung der Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt und Verschärfung von Dequalifizierungsprozessen.

Existenzsicherung

Zum Abschluss möchte ich noch einen ganz kurzen Blick auf die finanziellen Veränderungen werfen:

Die Absenkung der jetzigen Arbeitslosenhilfe wird die Migrantinnen weniger hart treffen als andere Gruppen, auf dem Hintergrund geringer Einkommen gelangten sie auch bisher selten über das Niveau der Sozialhilfe, vielfach lagen sie darunter, scheuten sich aber aus Angst um ihren Aufenthalt ergänzende Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Anders sieht es für die Frauen aus, die mit ihren Eltern oder Verwandten zusammenleben, sie werden nun wieder in die finanzielle Abhängigkeit zurückgedrängt, gerade für junge Migrantinnen kann dies mit einer erheblichen Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit verbunden sein.

Sowohl im SGB II als auch im SGB XII werden in Zukunft die einmaligen Leistungen pauschaliert. Auch wenn hierdurch die Rechtsansprüche auf finanzielle Leistungen sogar sinken, wird die Mehrzahl der Migrantinnen davon profitieren. Gerade bei den einmaligen Leistungen hängt die Durchsetzung der Ansprüche derzeit sehr stark von dem persönlichen Entgegenkommen des einzelnen Sachbearbeiters und der Durchsetzungsfähigkeit der Bedürftigen ab. Hier waren Migrantinnen immer im Nachteil, mit dem unterschweligen Vorhalt „das hättet ihr zu Hause doch auch nicht gehabt“ werden Ansprüche abgelehnt und durch Informationsdefizite sind Migrantinnen den ablehnenden Entscheidungen der Sozialämter noch hilfloser ausgeliefert. Anders sieht es bei der Pauschalierung des Sozialgeld für Kinder aus, da die Zuschläge sich hier nicht mehr aus dem Regelsatz des Haushaltsvorstandes errechnen (wie dies noch im Grundsicherungsgesetz geregelt ist), sondern die prozentualen Anteile (60% für Kinder bis zum 14. Geburtstag und 80% für Kinder von 14 bis zum 18. Geburtstag) maßgeblich sind, ergeben sich nur

noch Zuschläge in Höhe von 26,40 und 35,20 (im Gegensatz zu 44,- bei den Erwachsenen) pro Monat für jedes Kind. Darin sind alle schulischen und sonstigen entwicklungsbedingten Leistungen bis auf mehrtägige Klassenfahrten bereits enthalten. Familien, die heute die Last der Bevölkerungsreproduktion tragen, werden mit den höchsten finanziellen Einbußen belastet. Migrantinnen beteiligen sich überproportional am Erhalt der Bevölkerung, bereits mehr als ein Viertel aller Kinder wird von dieser Gruppe geboren. Durch prekäre Arbeitsverhältnisse und unzureichende Einrichtungen für Kinder sind sie auf existenzsichernde Leistungen angewiesen. Noch nicht prognostizieren lassen sich die Auswirkungen der Option, Wohnungs- und Heizungskosten zu pauschalieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann hierzu eine Verordnung erlassen. MigrantInnen zahlen auch heute noch höhere Mieten als die Vergleichsgruppen, sie werden am Wohnungsmarkt diskriminiert und könnten dadurch bei einer Pauschalierung ernststen Existenzproblemen ausgesetzt werden, wenn am Wohnungsmarkt für sie keine günstigen Wohnungen verfügbar sind.

Die Zukunft in Deutschland wird eine Gesellschaft mit ethnischer Vielfalt sein. Sowohl ökonomisch als auch sozial wird diese Gesellschaft davon abhängen, in wie weit Migrantinnen an ihr mitwirken wollen. Solange sie ausgegrenzt und an den Rand gestellt werden, kann weder von den heute berufstätigen Frauen und Müttern noch von den nachwachsenden jungen Frauen erwartet werden, dass sie diese Verantwortung übernehmen.